

Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel der Kreisstadt Korbach

Satzung über die
Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel der Kreisstadt Korbach

vom 27.02.1970, in Kraft getreten am 04.03.1970, geändert durch
Änderung vom 5. November 2008, in Kraft getreten am 22. November 2008.

§ 1

Die Kreisstadt Korbach stiftet zur Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Kreisstadt Korbach erworben haben, die

Ehrennadel der Kreisstadt Korbach.

§ 2 *

- (1) Die Ehrennadel wird in Bronze und Silber, für besondere Verdienste in Gold verliehen.
- (2) Personen, denen das Ehrenbürgerrecht oder die Bezeichnung „Stadtältester“ verliehen wird, erhalten zugleich die Große Ehrennadel in Gold.

§ 3

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Die Namen der Personen, denen die Ehrennadel verliehen worden ist, werden mit dem Datum der Verleihung und einer Schilderung der den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste des mit der Ehrennadel Ausgezeichneten in ein besonderes Buch eingetragen, das im Stadtarchiv aufzubewahren ist.

§ 5 *

Die Ehrennadel der Kreisstadt Korbach enthält in der jeweiligen Ausführung das Stadtwappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

Die Normalausführung hat eine Größe von 16 x 15 mm, die Große Ehrennadel in Gold hat eine Größe von 20 x 19 mm.

* § 2 geändert durch Änderung vom 05.11.2008

* § 5 geändert durch Änderung vom 05.11.2008

Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel der Kreisstadt Korbach

§ 6

Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und einem Stadtrat zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste des Auszuzeichnenden darzulegen.

§ 7

Die Überreichung der Ehrennadel an den Auszuzeichnenden ist in feierlicher Form unter gleichzeitiger Aushändigung der Ehrenurkunde vorzunehmen.

§ 8

Das Recht, die Ehrennadel zu tragen, steht nur dem mit der Ehrennadel Ausgezeichneten zu. Die Ehrennadel darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

§ 9

Die Ehrennadel kann wegen unwürdigen Verhaltens des Trägers durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.